

Beschluss Nr. 2 / 2019

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe („Kommission 131“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Angebote der Eingliederungshilfe des 2. Teils SGB IX im Land Berlin.

1. Pauschale Vergütungsvereinbarung 2020/2021

Leistungserbringer können für den Zeitraum 2020 und 2021 eine pauschale Vergütungssteigerung der Maßnahme- und Grundpauschale geltend machen. Die pauschale Vergütungserhöhung kann einrichtungsindividuell auch nur für den Zeitraum 2020 in Anspruch genommen werden. Bei einer nachträglichen Inanspruchnahme für das Jahr 2021 ist ein Kostenblatt mit Gestehungskosten 2019 vorzulegen. Eine alleinige pauschale Steigerung nur für 2021 ist ausgeschlossen.

Die hiermit vereinbarten Anpassungen der Vergütungen für Angebote der Eingliederungshilfe gemäß 2. Teil SGB IX gelten für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021.

Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren:

Die pauschale Vergütungserhöhung wird auf Antrag des Leistungserbringers unter der auflösenden Bedingung vereinbart, dass der Leistungserbringer seine testierfähigen Gestehungskosten 2018 mit den auf der Grundlage der Übergangskostenblätter lt. Beschluss 07/2015 der Kommission 75 angepassten und abgestimmten Kostenblättern gegenüber dem Vertragsreferat der SenIAS bis zum 01.12.2019 darlegt. Für den Zeitraum der Übergangsvereinbarung 2020/2021 wird das konditionierte Kostenblattverfahren ausgesetzt.

Gemäß des Plausibilisierungsverfahrens für die pauschale Fortschreibung kann das Land Berlin Nachfragen stellen, wenn

- a) die Personaldurchschnittskosten über 65.000 € oder unter 27.500 € pro Jahr und Vollzeitkraft liegen und/oder
- b) der Anteil der Sonstigen Kosten größer als 40 % oder kleiner als 10 % der Gesamtkosten ist. Die Sonstigen Kosten sind dann nach einrichtungsspezifischen Sonstigen Kosten und Trägergemeinkosten aufzuschlüsseln.

Zum Verfahren: Das Verfahren für die Betrachtung der Sonstigen Kosten richtet sich nach dem Beschluss 8/2017 KO 75.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, sich dann vom Leistungserbringer die Zuordnung der Sonstigen Kosten darlegen zu lassen. Sofern vom Träger der

Eingliederungshilfe die Kostendarstellung nicht plausibel nachvollzogen werden kann, ist dieser berechtigt, Testate anzufordern und der Leistungserbringer verpflichtet, diese beizubringen.

Die abgestimmten und angepassten Kostenblätter werden für sämtliche Leistungsangebote eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringer die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere analoge Leistungsangebote vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Angebote als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2020 zu wahren, muss der Leistungserbringer die Teilnahme am pauschalen Verfahren für die Jahre 2020 und gegebenenfalls 2021 grundsätzlich bis zum 15.08.2019 (besondere Wohnformen bis 01.09.2019), spätestens jedoch bis zum 01.09.2019 bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales schriftlich erklären. Das Kostenblatt ist dann bis spätestens zum 02.12.2019 vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach neuem Recht die Vergütung erst mit Abschluss eines Vertrages angepasst werden kann. Einen rückwirkenden Vertragsabschluss zum Datum des Antrageingangs kann es nicht mehr geben.

Höhe der pauschalen Vergütungssteigerung:

Die pauschale Vergütungssteigerung für die Jahre 2020/2021 kann in Höhe von jeweils 4,99% für 2020 und 3,50% für 2021 geltend gemacht werden.

Das entspricht einer Vergütungsanpassung von

5,79% für Personalkosten und 1,80% für Sachkosten im Jahr 2020 und

3,88% für Personalkosten und 2,00% für Sachkosten im Jahr 2021.

Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 123 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 39 Abs. 4b (2) Ziffer 2 (BRV) der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX vom 05.06.2019 bleibt für beide Vertragsparteien von den pauschalen Steigerungen unberührt.

Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringer verpflichten sich, unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringer können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabepflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Verfahren für neue Leistungsangebote

Eröffnung in 2018 oder 2019

Sofern der Leistungserbringer weitere gleichartige Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für den neuen Ort der gleichen Leistungserbringung auf die Darlegung von Gestehungskosten verzichtet. Die pauschale

Vergütungserhöhung wird analog wie bei den weiteren Orten dieser Leistungserbringung vorgenommen.

Wenn der Leistungserbringer keine weiteren gleichartigen Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, bzw. wenn für diese abweichende Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2018 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft unter Berücksichtigung der o.g. Plausibilitätsvorgaben analog wie bei bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für Leistungserbringer, die in 2019 erstmalig eine Leistung aus dem bestehenden Leistungsportfolio anbieten, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

Beschluss weiterer entgeltrelevanter Vereinbarungen

2. Pauschale Anpassung des Investitionsbetrages

Für die folgenden ambulanten Leistungstypen wird der IB auf Antrag pauschal um die angegebenen Beträge je BT gesteigert.

Leistungstyp		2020	2021
SDBGW		+ 2%	+ 2%
TWASB		+ 2%	+ 2%
TWGSB		+ 2%	+ 2%
VT2SB / VWHIV	WG ohne Gemeinschaftsraum	+ 2%	+ 2%
VT2SB / VWHIV	BEW mit Gemeinschaftsraum	+ 2%	+ 2%
VT2SB / VWHIV	WG mit Gemeinschaftsraum	+ 2%	+ 2%
WGLT1 / WGLT2 / WGLT3		+ 2%	+ 2%

3. Investitionsbetrag individuell

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages bleibt von den pauschalen Steigerungen unberührt.

4. Bundesteilhabegesetz-Zuschlag (BTHG-Zuschlag)

Für den durch die Umsetzung des BTHG entstehenden Mehraufwand, wird dem Leistungserbringer für 2020 und 2021 ein Zuschlag entsprechend § 39 BRV Abs. 4 b wie folgt gewährt.

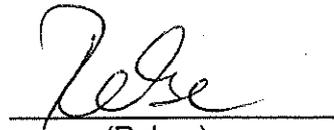
Ehemals stationäre Einrichtungen: 2,65 € je Betreuungstag
(WHGKE, WHKJE, HBERW, HBKJE, TBHSB, TBUSB)

Leistungsangebote mit Fachleistungsstunde: 0,47 € je Fachleistungsstunde
(BEWER, SDAMB, PBHIV)

Alle weiteren Leistungsangebote nach SGB IX: 1,33 € je Betreuungstag
(WFBAG, WFALB, BFBTS, TBTSB, TSHIV, WGLT1-3, BEWSB, TWGSB, TWASB, VT2SB, SDBGW, VWHIV, TSHIV, SDUEH)

Damit gelten sämtliche in § 39 BRV Abs. 4 b aufgeführten umstellungsbedingten Mehraufwendungen für den Vereinbarungszeitraum als abgegolten.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rehse', is written over a horizontal line.

(Rehse)
Vorsitzende der Ko131